

**Anlage zu § 2 Abs. 4 Weiterbildungsordnung
Akupunktur**

I. Definition der Zusatzbezeichnungen

1. Homöopathie

Die Homöopathie ist das von Samuel Hahnemann entwickelte Therapieverfahren nach dem Grundsatz der Similiregel. Das Therapieprinzip ist die spezifische Regulation. Die Arzneimittel werden entsprechend dem Arzneimittelbild in verdünnter Form nach dem im Homöopathischen Arzneibuch festgelegten Potenzierungsverfahren therapeutisch angewendet.

2. Akupunktur

Die Akupunktur ist eine Diagnose- und Therapiemethode, um durch Nadelung spezifischer Punkte energetische Funktionszusammenhänge zu erkennen und zu therapieren.

3. Biologische Tiermedizin

Die biologische Tiermedizin umfasst sämtliche Diagnose- und Therapieverfahren arzneilicher und nichtarzneilicher Methoden mit Mitteln natürlicher Herkunft, mit Ausnahme von Homöopathie und Akupunktur.
Relevant sind derzeit:

a) die Organotherapie mit

1. Zellulartherapie

Bei der Zellulartherapie dienen Frischzellen und Frischzellpräparate in Form von Injektionsimplantationen fetaler oder juveniler Zell- oder Gewebssuspensionen dem Zwecke der Regeneration, Reparation und Immunstimulation,

2. Organextrakttherapie

Die Organextrakttherapie (z.B. aus Thymus) ist eine Arzneimitteltherapie mit nach dem Molekulargewicht standardisierten Organlysaten aus gesunden, vom Tier stammenden Organen. Sie dient dazu, geschädigte Stoffwechselmechanismen kausal zu beeinflussen und bei degenerativen Erkrankungen substituierend zu wirken.

b) die Homotoxikologie

Die Homotoxikologie ist eine mit unter-schweligen oder geringfügig überschwelligen Reizen arbeitende Stimulation- bzw. Regulationstherapie mit einem im Arzneiversuch an Gesunden, aus Toxikologie und Tierversuch erkannten Wirkungsbild der Arzneimittel sowie Dosierung in abgestuften Verdünnungen.

2, a, Akupunktur, bis 31.1.09

Weiterbildungsbeginn bis 31.1.2009

c) die Ozon-Sauerstofftherapie

Die Ozon-Sauerstofftherapie ist eine Arzneimitteltherapie mit dem Ziel, Sauerstoffmangel im Gewebe zu beheben zum Zwecke der Durchblutungsförderung und Keimabtötung.

d) die Neuraltherapie

Die Neuraltherapie dient der Behandlung von Schmerzzuständen, funktionellen Störungen und Erkrankungen mit einem Lokalanästhetikum über das Nervensystem.

e) die Phytotherapie

Bei der Phytotherapie handelt es sich um eine medikamentöse Heilart mit Arzneimitteln, die aus Extrakten von Pflanzen oder Teilen von Pflanzen (nach DAB) hergestellt werden.

II. Aufgabenbereich

Erkennung der Indikationsstellung und die dem jeweiligen Teilgebiet entsprechende Behandlung.

III. Weiterbildungszeit

3 Jahre

IV. Weiterbildungsgang

A. Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie

a) innerhalb der letzten 3 bis höchstens 5 Jahre an Kursen, die für jeweilige/n Zusatzbezeichnung/en durchgeführt worden sind, mit mindestens 140 ATF- anerkannten Stunden -auch humanmedizinische Kurse können anerkannt werden- teilgenommen hat

und

b) mindestens 3 Jahre in der Praxis eines/einer in dem entsprechenden Naturheilverfahren erfahrenen Tierarztes/Tierärztin beschäftigt war.

B. Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit. Die Veröffentlichung der Arbeit muss in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

V. Weiterbildungsstätten

Solange noch keine entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen und Institute zur Verfügung stehen, wird auf die von den verschiedenen Organisationen durchgeführten Kurse und Tagungen verwiesen. Diese müssen ATF- anerkannt sein.

VI. Fachgespräch

Die Zuerkennung der Zusatzbezeichnung setzt ein erfolgreich absolviertes Fachgespräch voraus.